

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

Vereinigung der Verwaltungsrichter Rh-Pf * 56068 Koblenz

Ministerium der Justiz
Referat 515
– z. Hd. Herrn DirAG Henrichs –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

ROVG Hartmut Müller-Rentschler
Vorsitzender der VVR
Deinhardplatz 4
56068 Koblenz
Telefon: 0261/1307 204
Telefax: 0261/1307 350
Internet: www.vvr-rp.de

Koblenz, den 22. Dezember 2009

Landesweite Konzentration der Zuständigkeiten für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz bei dem Verwaltungsgericht Trier Änderung des rheinland-pfälzischen Gerichtsorganisationsgesetzes

Ihr Aktenzeichen: 3200/2 – 1 - 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Vereinigung der Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz – VVR – nehme ich zu dem Gesetzgebungsvorhaben wie folgt Stellung:

1. Die beabsichtigte Konzentration der Zuständigkeiten für Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz bei dem Verwaltungsgericht Trier wird von der VVR **befürwortet**. Wir teilen die Auffassung, dass eine Konzentration der Asylverfahren bei einem Verwaltungsgericht des Landes eine effektivere Arbeitsweise in diesen Verfahren ermöglicht und zugleich zu einem angemessenen Belastungsausgleich zwischen den Verwaltungsgerichten erster Instanz beitragen wird. Auch nach den uns vorliegenden Erkenntnissen hat der massive Rückgang der Eingänge in Asylverfahren in den letzten Jahren eine effektive Bearbeitung dieser Verfahren bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten zunehmend erschwert: Durch die breite Streuung der Asylverfahren auf annähernd 40 Herkunftsländer, wobei auf einen Großteil dieser Länder jeweils nur wenige Verfahren entfallen, hat sich der richterliche Arbeitsaufwand pro Verfahren deutlich erhöht. Es liegt auf der Hand, dass eine Bearbeitung von jeweils nur wenigen Verfahren aus einem

Land an vier Verwaltungsgerichten wenig effektiv ist. So sind an jedem dieser Gerichte Erkenntnismittel über die Verhältnisse in allen potentiellen Herkunftsländern zu sammeln, zu sichten und zu bewerten; die entsprechenden Erkenntnismittellisten müssen ständig aktualisiert und den Verfahrensbeteiligten in jeweils aktueller Fassung zugänglich gemacht, die Erkenntnismittel selbst zur eventuellen Einsicht vorgehalten werden. Auch die Terminierung von Asylverfahren gestaltet sich wegen der geringen Anzahl der auf einzelne Herkunftsländer entfallenden Verfahren zunehmend schwierig. Insbesondere ist eine Bündelung von mehreren Terminen mit Asylbewerbern gleicher Herkunftssprache zwecks Reduzierung der – wegen der Gerichtskostenfreiheit von Asylverfahren der Staatskasse anheim fallenden – Dolmetscherkosten kaum noch möglich. Auch können knappe Sitzungssaalkapazitäten oft nicht optimal genutzt werden, wenn die – im Regelfall zuständigen – Einzelrichterinnen und Einzelrichter an den vier Verwaltungsgerichten jeweils nur wenige Asylverfahren aus einem Herkunftsland terminieren können; ein längeres Zuwarten, bis eine größere Anzahl von Verfahren aus einem Land terminsreif geworden ist, hätte zwangsläufig einen – nicht im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes liegenden – Anstieg der (in Rheinland-Pfalz vorbildlich kurzen) Verfahrenslaufzeiten zur Folge. Paradoxaerweise ist der Rückgang der Asylverfahrenszahlen mit einer größeren Komplexität der einzelnen Verfahren einhergegangen: Während früher gleiche oder vergleichbare Rechts- und Tatsachenfragen oft in einer Vielzahl von Verfahren aus einem Herkunftsland auftraten, ist inzwischen auch innerhalb der Herkunftsländer eine größere Streubreite rechtlicher oder tatsächlicher Probleme festzustellen; dabei sind nicht selten auch schwierige außerrechtliche Fragen, etwa nach der Behandlungsfähigkeit schwerer Erkrankungen oder Behinderungen von Asylbewerbern im Herkunfts- oder Drittstaat, zu klären. Zusätzlich wirft der zunehmende Einfluss des europäischen Rechts – etwa die sog. Qualifikationsrichtlinie oder die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – schwierige Rechtsfragen auf. Es erscheint wenig effektiv, wenn sich Richterinnen und Richter an vier Verwaltungsgerichten für jeweils nur wenige Verfahren immer wieder in derartig komplexe Rechtsprobleme und Tatsachenbewertungsfragen einarbeiten müssen. Vielmehr spricht dies alles dafür, den asylrechtlichen Sachverstand bei einem Verwaltungsgericht zu konzentrieren. Auch wegen des Sitzes der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Trier bietet sich hierfür das

Verwaltungsgericht Trier besonders an. Zugleich wird eine dortige Konzentration der Asylverfahren zu einer besseren Auslastung dieses Gerichtsstandorts führen.

2. Die VVR verkennt nicht, dass – wie in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochen - eine Zusammenführung aller asylverfahrensrechtlichen Streitigkeiten an einem Gerichtsstandort in Einzelfällen zu Erschwernissen für Asylbewerber und ihre Prozessbevollmächtigten durch längere Anreisewege und höhere Reisekosten bei der Wahrnehmung von Gerichtsterminen führen kann. Es ist für die Verwaltungsrichterschaft jedoch selbstverständlich, dass solchen Umständen – wie auch bisher schon - nach Möglichkeit durch eine flexible, auf solche Belange der Verfahrensbeteiligten besonders Rücksicht nehmende Terminierungspraxis Rechnung getragen wird. Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden den Asylbewerbern insoweit ohnehin keine finanziellen Nachteile entstehen. Darüber hinaus wird mittellosen Klägern auf Antrag Reisekostenentschädigung für die persönliche Wahrnehmung von Gerichtsterminen gewährt, und zwar in der Regel durch vorherige Übersendung von Gutscheinen für öffentliche Verkehrsmittel. Im Übrigen ist die Richterschaft des Verwaltungsgerichts Trier – bei Anhängigkeit entsprechenden Fallguts – auch bereit, auswärtige Sitzungen an den Standorten Mainz, Koblenz und Neustadt an der Weinstraße abzuhalten.
3. Die VVR stimmt auch dem gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs beabsichtigten Übergang der bei den Verwaltungsgerichten Koblenz, Mainz und Neustadt an der Weinstraße anhängigen Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Trier grundsätzlich zu. Allerdings kann das in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt insoweit zu Unzuträglichkeiten führen, weil der genaue Tag des Inkrafttretens und damit des Wegfalls ihrer Zuständigkeit für die mit Asylverfahren befassten Richterinnen und Richter an den drei "abgebenden" Verwaltungsgerichten nicht prognostizierbar ist. Um zu verhindern, dass in Verfahren, in denen nach abgeschlossener Vorbereitung bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, die bereits investierte Vorbereitungsarbeit vom aufnehmenden Gericht wiederholt werden muss oder der bisher zuständige Spruchkörper bzw. Einzelrichter am Tag der

mündlichen Verhandlung oder in der Zeit zwischen deren Durchführung und der Zustellung der Entscheidung vom Wegfall ihrer/seiner Zuständigkeit infolge des Inkrafttretens des Gesetzes "überrascht" wird, regen wir an, Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an den drei abgebenden Verwaltungsgerichten bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder durchgeführt worden ist, vom Übergang auf das Verwaltungsgericht Trier auszunehmen.

Sofern sich im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen am Gesetzentwurf ergeben, wäre ich für eine weitere Beteiligung der VVR sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hartmut Müller-Rentschler